

# Regierungsratsbeschluss

vom 9. August 2011

Nr. 2011/1600

## Grenchen: Teilzonenplan „Einzonung Parzelle GB Nr. 1526“

---

### 1. Ausgangslage

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Teilzonenplan „Einzonung Parzelle GB Nr. 1526“ zur Genehmigung.

### 2. Erwägungen

Die Parzelle GB Nr. 1526 mit einer Fläche von etwa 5.86 Hektaren ist im rechtsgültigen Bauzonenplan der Stadt Grenchen derzeit der Zone „Reserve Arbeitszone 2“ zugeteilt (RRB Nr. 1282 vom 1. Juli 2003). Das Areal ist im kantonalen Richtplan 2000 als Arbeitsplatzgebiet von überörtlicher Bedeutung bezeichnet. Die Firma ETA SA, ein Unternehmen der Swatch Group Ltd., plant auf dem Grundstück ein Produktionsgebäude zur Bereitstellung von Zifferblättern und Datumscheiben. Durch das Projekt, welches etappiert umgesetzt werden soll, werden aus der ersten Etappe ca. 360 Arbeitsplätze entstehen, im Endausbau je nach Art der Fertigung etwa 1'000 bis 1'400 Arbeitsplätze. Mit dem Teilzonenplan „Einzonung Parzelle GB Nr. 1526“ wird mit Ausnahme der bestehenden Freihaltezone entlang des Wissbächlis das gesamte Grundstück neu der Arbeitszone 2 (Bauklasse 5) zugeteilt.

Gemäss § 27 Abs. 3 des kantonalen Planungs- und Baugesetzes (PBG; BGS 711.1) ist bei ausgewiesenem Eigenbedarf eines Unternehmens Reservebauzone der Bauzone zuzuweisen. Der Eigenbedarf des Unternehmens ist im vorliegenden Fall ausgewiesen, so dass die Voraussetzungen für die Umzonung des Grundstückes GB Nr. 1526 gegeben sind.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 16. Juni 2011 bis zum 15. Juli 2011. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Teilzonenplan „Einzonung Parzelle GB Nr. 1526“ am 7. Juni 2011 unter dem Vorbehalt von Einsprachen beschlossen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind keine Bemerkungen zu machen.

### 3. Beschluss

3.1 Der Teilzonenplan „Einzonung Parzelle GB Nr. 1526“ der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.

3.2 Bestehende Pläne verlieren, soweit sie mit dem genehmigten Plan in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft und werden aufgehoben.

- 3.3 Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen hat eine Genehmigungsgebühr von Fr. 1'800.00 sowie Publikationskosten von Fr. 23.00, insgesamt Fr. 1'823.00, zu bezahlen. Der Betrag wird dem Kontokorrent der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen belastet.



Andreas Eng  
Staatschreiber

**Kostenrechnung** **Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen**

Genehmigungsgebühr:	Fr.	1'800.00	(431000/A 80553)
Publikationskosten:	Fr.	23.00	(435015/A 45820)
		<u>Fr.</u>	<u>1'823.00</u>

Zahlungsart: Belastung im Kontokorrent Nr. 111115

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Raumplanung (Bi/Ca) (3), mit Akten und 1 gen. Plan (später)

Amt für Raumplanung, Debitorenkontrolle (Ci)

Amt für Finanzen, **zur Belastung im Kontokorrent**

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Plan (später)

Solothurnische Gebäudeversicherung, Baselstrasse 40

Amtschreiberei Region Solothurn, Filiale Grenchen-Bettlach, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen,  
mit 1 gen. Plan (später)

Stadtpräsidium Grenchen, Bahnhofstrasse 23, 2540 Grenchen (mit Belastung im Kontokorrent)

Bau-, Planungs- und Umweltkommission der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen

Baudirektion der Stadt Grenchen, Dammstrasse 14, 2540 Grenchen, mit 4 Plänen (später)

Ivo Erard Architekten + Planer AG, Niklaus Wengistrasse 105, Postfach 344, 2540 Grenchen

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation: Grenchen: Genehmigung Teilzonenplan „Einzonung Par-  
zelle GB Nr. 1526“)